

## FAQ

### Welche Bürgschaften können Sie bei uns beantragen?

Ihr Zugeschreiben informiert über die möglichen Bürgschaftsarten sowie über die maximale Höhe der Einzelbürgschaft. Nur die aufgeführten Bürgschaften können mit einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren ausgestellt werden.

Die Bürgschaftssumme soll bei Gewährleistungsbürgschaften maximal 10 % der Auftragssumme und bei Vertragserfüllungsbürgschaften maximal 20 % der Auftragssumme nicht überschreiten.

### Wie erhalten Sie Ihre erste Bürgschaft?

Faxen Sie uns den ausgefüllten, unterschriebenen und mit Firmenstempel versehenen Antrag an 030/861 41 24. Bitte beachten Sie, dass der erste Abruf innerhalb von 6 Monaten ab Ausstellung der Zusage erfolgen soll, da sonst eine neue Selbstauskunft erforderlich wird.

Vereinbarte Sicherheiten müssen vorab erbracht werden. Welche Sicherheiten wir akzeptieren, teilen wir telefonisch unter 030/861 59 51 mit. Mit der ersten Bürgschaft erhalten Sie automatisch weitere Bürgschaftsanträge per Post zugeschickt, oder auf Wunsch als beschreibbare WORD-Datei per E-Mail von Ihrem Ansprechpartner in der Betriebsabteilung.

### Was müssen Sie bei der Beantragung einer Bürgschaft beachten?

Der Antrag auf Bürgschaftsübernahme muss vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel und Unterschrift versehen sein. Unter "Verpflichtungen/Objekt" ist unbedingt das Bauvorhaben und die Art der ausgeführten Arbeiten anzugeben.

Bei BonLine S wird die Jahresprämie ab dem im Antrag angegebenen Bürgschaftsbeginn erhoben. Bei BonLine M, BonLine R und BonLine A erfolgt keine Berechnung der einzelnen, angeforderten Bürgschaften. Entspricht der gewünschte Bürgschaftstext unserer Standardurkunde oder den Behördentexten EFB-Sich1, EFB-Sich2 bzw. EFB-Sich3 wird die Urkunde von uns erstellt.

Wünschen Sie eine von unseren Texten abweichende Urkunde gemäß den Vorgaben des Bürgschaftsempfängers, reichen Sie uns bitte einen vollständig ausgefüllten Urkundentext (unterschriftsreife Vorlage) ein. In beiden Fällen wird keine Ausfertigungsgebühr erhoben.

### Welche Bürgschaftstexte können Sie verwenden?

Eine mögliche Urkunde und den Bürgschaftstext können Sie hier einsehen: [Urkunden](#)

Bürgschaftstexte in englischer und französischer Sprache werden nach unserem Standardtext ausgestellt. Bei abweichenden Texten überlassen Sie uns eine Übersetzung des Bürgschaftstextes. Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Auftraggeber, welche Bürgschaft er wünscht, und bitten ihn gegebenenfalls um ein fertiges Musterexemplar. Sie ersparen sich spätere Umschreibungen und damit Zeit und Kosten.

Grundsätzlich übernehmen wir Bürgschaften gegenüber Haftungsempfängern mit Sitz innerhalb der EU/EFTA. Es gilt generell deutsches Recht und Gerichtsstand ist Deutschland.

### Welche Sicherheiten sind möglich?

Wir akzeptieren Lebens- und Rentenversicherungen der AXA sowie Festgeldkonten von allen deutschen Kreditinstituten.

Selbstverständlich akzeptieren wir auch eine Bankrückbürgschaft oder die Verpfändung von Festgeldern.

### Welche Unterlagen benötigen Sie für die Besicherung?

Verwenden Sie bitte unsere entsprechenden Verpfändungsformulare. Möchten Sie eine Lebens- oder Rentenversicherung als Sicherheit hinterlegen, wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Vermittler.

### Was müssen Sie bei Änderung einer bestehenden Bürgschaft veranlassen?

Sind zu einer bereits ausgefertigten Bürgschaft Änderungen erforderlich, kann die Änderung in einem Nachtrag zur Bürgschaftsurkunde dokumentiert werden. Sind diese gewünschten Änderungen für den Auftraggeber von Nachteil (z. B. Reduzierung der Bürgschaftssumme), benötigen wir hierfür die Zustimmung vom Auftraggeber.

Wird von uns die Originalbürgschaftsurkunde mit dem Änderungswunsch zurückgegeben, erstellen wir eine abgeänderte "neue" Originalurkunde.

### Wann wird eine Bürgschaft storniert?

Unbefristete Bürgschaften werden erst bei Rückgabe der Urkunde storniert.

Bürgschaften mit Mindestprämie, die Sie innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit der Folgeprämie zurückgeben, werden beitragsfrei storniert. Bei einer Rückgabe nach 4 Wochen muss die Mindestprämie erhoben werden.

Bei Bürgschaften, die über der Mindestprämie liegen, wird die Folgeprämie pro rata (nach Tagen) abgerechnet. Auf den Einbehalt der Mindestprämie wird verzichtet.

Ist die Originalbürgschaft beim Bürgschaftsempfänger nicht mehr auffindbar, können Sie uns eine vom Bürgschaftsempfänger unterzeichnete Enthaltungserklärung (PDF, 12 KB) einreichen.

Befristete Bürgschaften werden automatisch zum Ablaufdatum storniert. Eine Rückgabe der Urkunde ist hier nicht erforderlich. Bei BonLine R, BonLine M und BonLine A wird bei Bürgschaftsrückgabe keine Beitragsabrechnung vorgenommen.